Finanzordnung

Stand 20.07.2014

§1 Anschlussgebühr

- (1) Für die Neuanmeldung bei der AG DSN wird eine Anschlussgebühr von 20,-EUR erhoben. Bei Umzug innerhalb der durch die AG DSN betreuten Wohnheime wird diese Gebühr nicht fällig.
- (2) Die Einzahlung der Anschlussgebühr erfolgt im Rahmen der Antragstellung auf das Konto der Sektion. Sie ist innerhalb von zwei Wochen per Überweisung nach Erhalt der Zugangsdaten zu entrichten, ansonsten droht die Sperrung, später Löschung des zur Verfügung gestellten Accounts.
- (3) Die Anschlussgebühr wird verwendet um Reparatur, Wartung und Ausbau der aktiven und passiven Netzwerk- und Rechentechnik zu finanzieren bzw. um Rücklagen für zukünftige Investitionen zu bilden.
- (4) Untermieter sind nicht von der Anschlussgebühr befreit, außer es greift die Regelung für Kurzzeitnutzer
- (5) Kurzzeitnutzer (max. 4 Monate) sind von der Anschlussgebühr befreit.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Anschlussgebühren.

§2 Semesterbeitrag

- (1) Die Höhe des Semesterbeitrages ist für die gleichzeitige Nutzung eines Internetanschluss mit Mail-Account auf 15,- EUR und für die ausschließliche Nutzung eines E-Mail-Account auf 5,- EUR festgelegt.
- (2) Der Semesterbeitrag ist im letzten Monat des vorigen Semesters (bis 31.03. bzw. 30.09) unaufgefordert in der vereinbarten Höhe auf das Konto der Sektion zu

überweisen. Bei Neuanschlüssen wird der Betrag für das laufende Semester entrichtet. Die Fristen entsprechen §1.2. Aushänge, News auf der Homepage der Sektion und Mitteilungen per E-Mail sind zu beachten.

- (3) Kurzzeitnutzer bezahlen 5,- EUR pro Monat. Der Gesamtbetrag ist zu Beginn der Kurzzeitnutzung an die AG DSN Sektion Borsbergstraße zu überweisen.
- (4) Ab dem 1. des Folgemonats (April bzw. Oktober) behält es sich die Sektion vor, alle Mitglieder, die ihren Beitrag noch nicht bezahlt haben, unangekündigt von den bereit gestellten Diensten der AG DSN auszuschließen.
- (5) Sollte bis zum 15. des Folgemonats (April bzw. Oktober) kein Beitrag auf dem Sektionskonto der Sektion Borsbergstraße eingegangen sein, so wird die Mitgliedschaft beendet.
- (6) Der Semesterbeitrag dient vor allem der Finanzierung der allgemeinen Betriebsund Netzkosten der Sektion. Ein eventueller Überschuss verbleibt in der Kasse.
- (7) Ein Teil der Semesterbeiträge wird an die AG DSN abgeführt. Dieser wird zur Finanzierung einer Betriebshaftpflichtversicherung, zur Deckung anfallender Kosten und zur Rücklagenbildung verwendet. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der AG DSN.
- (8) Untermieter zahlen den vollen Semesterbeitrag, außer es greift die Regelung für Kurzzeitnutzer.
- (9) Durch Überweisung des Semesterbeitrages akzeptiert das Mitglied die Satzung der AG DSN Sektion Borsbergstraße, sowie alle unter §7 der Satzung aufgeführten Dokumente in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (10) Für jede weitere IP hat das Mitglied 5,-EUR pro Semester gemeinsam mit dem Semesterbeitrag zu überweisen. (11) Ruhende Mitgliedschaften sind kostenfrei. Sie müssen zwei Wochen vor Beginn dieser dem Vorstand oder dem zuständingen Etagenverantwortlichen schriftlich mitgeteilt werden.
- (12) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§3 Sonderabgaben

- (1) Sonderabgaben können erhoben werden, wenn Reparaturen oder Erweiterungen innerhalb der Sektion notwendig werden, die nicht aus den Semesterbeiträgen oder den Rücklagen finanziert werden können.
- (2) Es besteht keine Rechenschaftspflicht seitens der AG DSN Sektion Borsbergstraße gegenüber den passiven Mitgleidern der Sektion Borsbergstraße.
- (3) Sonderabgaben sind pro Semester und Mitglied auf die Höhe des Semesterbeitrags begrenzt.
- (4) Sonderabgaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ankündigung durch Aushänge, News oder E-Mail auf das Konto der Sektion zu überweisen.
- (5) Bei Nichtzahlung greifen die Fristen des §2.2, §2.3 und §2.4

§4 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Formulierungen unwirksam sein oder nach deren Beschluss unwirksam werden, so ist dadurch die Wirksamkeit der anderen Formulierungen nicht berührt. An die Stelle dieser unwirksamen Formulierungen treten diejenigen Gesetze und Regelungen, welche der ursprünglichen Intention am meisten entsprechen.

§5 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Änderungen treten sofort mit Beschluss der Sektionsversammlung §4.4 der Satzung Sektion Borsbergstraße in Kraft.
- (2) Diese Finanzordnung ersetzt die bis dahin gültige Finanzordnung der AG DSN Sektion Borsbergstraße.
- (3) Änderungen werden allen aktiven und passiven Mitgliedern der Sektion Borsbergstraße in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (4) Bei Finanzordnungsänderungen gilt ein sofortiges Austrittsrecht, welches die Aufgabe der Mitgliedschaft nach §3.8 Satzung Sektion Borsbergstraße zur Folge hat.